

Poststelle

09. Juli 2014

Anlage 1

POSTEINGANG

Neustadt, 08.07.2014

Bürger und Bürgerinnen
von Langburkersdorf

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt
Landrat Herr Michael Geisler
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Bürgerbüro Pirna
X 09. Juli 2014
POSTEINGANG

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 15.04.2014 für die Bio-Henne Sachsen GmbH, Am Lindigt, 04688 Mutzschen, für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenfarm mit einer Tierplatzkapazität von 30.000 Tierplätzen in 01844 Neustadt OT Langburkersdorf, Gemarkung Langburkersdorf, Flurstücke 662 und 665
Az.: 342.gz.106.11/26/20/2

Sehr geehrter Herr Geisler,

beiliegend erhalten Sie unser heutiges Schreiben an Frau Forgber und Götzelt – Abt. Umwelt - zu Ihrer Information. Wir möchten damit Missstände in Ihrer Verwaltung anzeigen und uns gegen dieses „Mundtodmachen“ wehren.

Aus unserer Sicht enthalten die Antragsunterlagen wie auch die Genehmigung große Lücken, gegen die wir berechtigt und begründet Widerspruch einlegen könnten. Diese Chance wird uns aber durch Androhen überdimensional hoher Kosten genommen.

Bei den Berthelsdorfer Bürgern führte diese Abschreckung dazu, dass letztendlich keine Widersprüche gegen die Genehmigung der dortigen Legehennenfarm eingereicht wurden. Dazu haben wir Ihnen einen Auszug aus dem Buch „Der Bauer im Osten. Die Letzten ihrer Art“, Autor Bernd Hauswald, beigelegt. Den Berthelsdorfern wurden demnach sogar Kosten bis zur Höhe des 1,5 fachen der Genehmigungsgebühr (24.750,00 EUR) angedroht.

Sehr geehrter Herr Landrat,

Trotz Androhung überzogener Kosten werden einzelne Anwohner trotzdem ihre Widersprüche einreichen. Wir bitten Sie, die Bearbeitung kritisch zu verfolgen. Unser Bürgermeister als auch die Bürger von Langburkersdorf wissen, dass es nicht der richtige Standort für eine solche Anlage ist. Auch das Landratsamt hat diese Einschätzung in ihrer Vorprüfung 2010 getroffen. Investorfreundliche Gutachten belegen nun das Gegenteil.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass politische oder marktgetriebene Entscheidungen, dass das Profitinteresse eines Einzelnen nicht hinter die Interessen der Menschen vor Ort gestellt werden.
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Bürger und Bürgerinnen von Langburkersdorf

Anlagen:

Schreiben an Frau Forgber und Frau Götzelt vom 08.07.2014
Auszug aus dem Buch „Der Bauer im Osten. Die Letzten ihrer

GB 1	Posteingang	LR
GB 2	Geschäftsstelle Kreistag	BLR
GB 3		RP
WAVE	15. Juli 2014 748 hll	FIN
PCE	Antwort U/LR	Sonstiges
SR	incl. Unterschriftenlisten im Original (ISBN 978-3-00-045594-0)	WV

Bürger und Bürgerinnen
08.07.2014 Langburkersdorf

Neustadt,

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 15.04.2014 für die Bio-Henne Sachsen GmbH, Am Lindigt, 04688 Mutzschen, für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenfarm mit einer Tierplatzkapazität von 30.000 Tierplätzen in 01844 Neustadt OT Langburkersdorf, Gemarkung Langburkersdorf, Flurstücke 662 und 665
Az.: 342.gz.106.11/26/20/2**

Sehr geehrte Frau Forgber, sehr geehrte Frau Götzelt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind betroffene Bürger, die im Umfeld der geplanten Legehennenfarm in Langburkersdorf leben und arbeiten. Hiermit protestieren wir gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung dieser Anlage mit einer Tierplatzkapazität von 30.000 Legehennen. Wir halten die vom Landratsamt am 15.04.2014 gewährte Zulassung des Vorhabens für rechtswidrig, da ein Industrievorhaben direkt an den Ortsrand in schützenswerte Natur und Landschaft hinein gesetzt werden soll. Durch die Anlage werden massive Luftschadstoff- und Belästigungen für die umgebende Wohnbebauung auftreten, die angrenzenden Biotope und FFH-Gebiete werden erheblich beeinträchtigt, Bioaerosole und Keime vergiften unsere Ortschaft. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, wieso nach Errichtung der Anlage in Berthelsdorf eine weitere solche Einrichtung unsere Umgebung verschandeln soll.

Das vorliegende Schreiben ist nicht als förmlicher Widerspruch im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung anzusehen.

Durch Ihr Verhalten und Ihren Umgang mit den Bürgern haben wir Angst, förmlich unsere Rechte einzufordern, da Sie mehrfach telefonisch, mündlich und schriftlich gegenüber Personen, die bereits Widerspruch eingelegt haben oder einen solchen beabsichtigten, mit massiven Kosten bis zu 5.000 € gedroht haben. Ein solches Risiko können wir nicht eingehen. Ihnen scheint nicht bewusst zu sein, dass für die Ermittlung der Kosten im Widerspruchsverfahren allein der Verwaltungsaufwand nicht maßgeblich sein darf, sondern die persönlichen Verhältnisse und das Ziel der Betroffenen, ihre Gesundheit und die Umwelt zu schützen ebenso zu berücksichtigen sind. Deshalb müssen wir leider damit rechnen, von Ihnen mit unverhältnismäßigen Kostenforderungen überzogen zu werden. Ein derart abschreckendes und die Bürger von der Wahrnehmung ihrer Rechte abschreckendes Verhalten einer Behörde halten wir in einem Rechtsstaat für untragbar. Dass in unserer lebendigen Demokratie die Bürger Angst davor haben müssen, ihre Rechte auszuüben, erschien uns bisher unmöglich. Deshalb protestieren wir ausdrücklich nicht nur gegen die Genehmigung, sondern auch

gegen Ihren Umgang mit der betroffenen Bevölkerung. Sie haben uns zunächst durch die Erteilung der Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unsere Mitwirkungsrechte genommen. Nun zwingen Sie uns auch noch, das Ergebnis dieses rechtswidrigen Verfahrens hinzunehmen oder empfindliche finanzielle Nachteile in Kauf zu nehmen.

Die vorliegende Protestnote werden wir Ihrem zuständigen Landrat ebenso weiterleiten wie der Aufsicht führenden Landesdirektion. Eine Information auch der Staatsregierung behalten wir uns vor.

Bürger und Bürgerinnen
von Langburkersdorf

Anlage

Kopien der Unterschriftenlisten
(Übergabe der Originale an den Landrat)

Verteiler:

Landrat Herrn Michael Geisler
Aufsicht führende Landesdirektion

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Landrat



Beschlussvorlage

Datum: 24.07.2014

Bezugsnummer:

Beschluss-Nummer: 2014/6/0041

Aktenzeichen: GKT-0120-
ehl

Beschlussgegenstand:

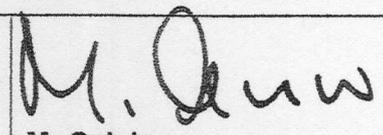
Petition der Bürgerinnen und Bürger von Langburkersdorf bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Bio-Henne Sachsen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenfarm in Neustadt i. Sa., Ortsteil Langburkersdorf

Beschlussantrag:

1. Der Kreisausschuss als zuständiger Petitionsausschuss des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschließt über die Petition der Bürgerinnen und Bürger von Langburkersdorf bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Bio-Henne Sachsen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenfarm in Neustadt i. Sa., Ortsteil Langburkersdorf.
2. Der Petent erhält unverzüglich einen entsprechenden begründeten Bescheid.

Verfasser(in): Bürgerinnen und Bürger von Langburkersdorf Name, Vorname	Datum: 08.07.2014	s. Anlage 1 Unterschrift
--	--------------------------	---

Vorlage inhaltlich, juristisch sowie finanziell geprüft	Datum: 28.08.2014	 H. Weigel
--	--------------------------	--

Vorlage zur Beratung freigegeben	Datum: 01. SEP. 2014	 M. Geisler
---	-----------------------------	--

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Dafür	Dagegen	Enthal- tungen
Kreisausschuss	29.09.2014	öffentlich beschließend				

Begründung/Sachverhalt:

Die Biohenne Sachsen GmbH beantragte am 17. März 2011 die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage mit 30.000 Tieren in Neustadt i. Sa., OT Langburkersdorf. Am 15. April 2014 hat das Landratsamt als zuständige Immissionsschutzbehörde die Genehmigung erteilt. Gegen die Genehmigung liegen derzeit ein Widerspruch des Antragstellers und insgesamt 64 Drittwidersprüche, darunter der Stadt Neustadt i. Sa., vor.

Der Genehmigung ist ein umfangreiches Prüf- und Genehmigungsverfahren vorausgegangen. Eine ausführliche Chronologie und Darstellung des Sachverhalts enthalten die Anlagen 2 und 3.

Zusammengefasst ergibt sich daraus folgende Bewertung:

1. Das Genehmigungsverfahren wurde auf gültiger Rechtsgrundlage sachgerecht, umfassend und vollständig durchgeführt. Aus der Chronologie ergibt sich, dass die Prüfung sehr gewissenhaft erfolgte und vom Antragsteller über einen erheblichen Zeitraum Unterlagen abgefordert wurden, die die Genehmigungsfähigkeit in allen Einzelfragen nachweisen mussten. Weder der Antrag noch der Bescheid weisen die in der Petition angesprochenen „großen Lücken“ auf.
2. In das Ergebnis des Verfahrens sind auch alle Bedenken, Daten und Meinungen von Anwohnern eingeflossen, die die Behörde schriftlich erreichten bzw. in persönlichen Gesprächen, u. a. am Rande der Akteneinsicht nach UIG, übermittelt wurden. Außerdem wurden direkt an die Behörde gerichtete Schreiben/Unterschriftensammlungen zeitnah geprüft und umfassend beantwortet.
3. Seitens des Investors bestand auf Initiative des Landratsamtes im Januar 2014 die Bereitschaft, die Bedenken der betroffenen Anwohner gemeinsam mit dem begleitenden Ingenieurbüro zu besprechen. Er bot den Anwohnern die Möglichkeit der Erörterung des geplanten Vorhabens und die Besichtigung einer Vergleichsanlage an. Dies hat die Bürgerinitiative abgelehnt.
4. Mit der vom Antragsteller beantragten Bekanntmachung des Vorhabens war es den Gegnern des Vorhabens möglich, Einsicht in den Bescheid zu nehmen und durch Einlegung eines Widerspruches die Entscheidung zeitnah nach Genehmigungserteilung überprüfen zu lassen.
5. Gegenwärtig werden sowohl der Widerspruch des Antragstellers als auch die Widersprüche der Stadt Neustadt und weitere 63 anhängige Drittwidersprüche im Landratsamt geprüft. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor. Gegenwärtig erfolgt Akteneinsicht durch die Widerspruchsführer und es gehen Begründungen ein. Das Landratsamt wird diese Widersprüche sehr sorgfältig prüfen.
6. Zu keinem Zeitpunkt hat es im Verfahren eine Beeinflussung der Anwohner, Drohungen der Behörde oder sonstige unsachliche Äußerungen gegeben. Die Behörde war mit großem Einsatz stets bemüht, den Bedenken Rechnung zu tragen und den Bürgern den Zugang zu den Informationen zu erleichtern.
7. Widerspruchsverfahren sind nach dem SächsVwKG kostenpflichtige Amtshandlungen, soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann, die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 11 SächsVwKG. Über die Kosten und deren Höhe kann erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens anhand des Verwaltungsaufwandes entschieden werden. In diesem Verfahren gab es insgesamt eine telefonische Anfrage eines Widerspruchsführers nach den Kosten im Widerspruchsverfahren, die ordnungsgemäß beantwortet wurde.

Im Ergebnis kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Anlage 2 – Sachverhalt/Wertung

1. Das Vorhaben

- Die Biohenne Sachsen GmbH beantragte beim Landratsamt am 17.03.2011 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenanlage mit 30.000 Tieren in Neustadt, OT Langburkersdorf.
Eine im Wesentlichen baugleiche Anlage wurde in Neustadt, OT Oberottendorf, 2011 genehmigt und ging im Oktober 2013 in Betrieb.
- Die Anlage soll im Außenbereich errichtet werden. Der geplante Anlagenkomplex besteht u. a. aus zwei Stallhallen. Die beiden Ställe sind jeweils ca. 80 m lang und inklusive der Kaltscharräume und der überdachten Ausläufe ca. 33 m breit und 5,73 m hoch. Die Unterteilung der Hallen erfolgt in jeweils 5 Stallbereiche a 3000 Tiere. Außen an den Längsseiten der Hallen schließen sich die Freilaufflächen von insgesamt 12 ha (4 m²/Tier) an. Zur Anlage gehören weiterhin Futter- und Kadaverlager, zwei Eierpackstellen, Anlagen der Be- und Entlüftung sowie zwei Flüssiggasanlagen, Notstromaggregat u. a.
- Der geringste Abstand zu vorhandenen Einzelbebauungen vom Mittelpunkt des nächst gelegenen Stallgebäudes beträgt ca. 380 m, der zweite Stall ist weitere 300 m entfernt. Die geschlossene Ortslage befindet sich in ca. 640 m vom Emissionsschwerpunkt der Ställe entfernt. Der Standort ist aus naturschutzrechtlicher Sicht als sensibel zu bewerten.
- Zwischen der geplanten Anlage und der Bebauung befindet sich ein landwirtschaftlicher Tierhaltungsbetrieb (Rinderhaltung inklusive Nachzucht insgesamt 120 Tierplätze).

2. Das Verfahren

- Für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage war ein förmliches Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach §§ 4, 10 und 19 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 4. BImSchV und der Ziffern 7.1.1.2 und 9.1.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Bestandteil des Verfahrens war auch eine standortbezogene Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP). Genehmigungsbehörde war das Landratsamt als untere Immissionsschutzbehörde.
- Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG waren in der Genehmigung die Baugenehmigung, die Ausnahme nach Straßenrecht, sowie die naturschutzrechtlichen Zulassungen eingeschlossen.
- Bereits in der Antragkonferenz hat das Landratsamt unter Verweis auf die naturschutzrechtlichen Gegebenheiten versucht, Einfluss auf die Standortwahl zu nehmen. Die Entscheidung trifft jedoch der Investor, so dass der Antrag im Frühjahr 2011 für einen modifizierten Standort gestellt wurde. Der Antrag wurde mehrfach ergänzt und umfasst insgesamt 715 Seiten.
- Die Verfahrensdurchführung erfolgte nach den Vorgaben der 9. BImSchV. Im Rahmen des Antrages wurden alle notwendigen Unterlagen (UVP-Vorprüfung, Gutachten zu Geruch, Staub, Ammoniak, N-Deposition, Bioaerosole, FFH-Verträglichkeit, Lärm, Artenschutz, Eingriffs-Ausgleichsbilanz ...) vorgelegt, geprüft und bewertet.
- Im Genehmigungsverfahren wurden alle vom Vorhaben berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gehört. Beteiligt wurden insbesondere die Landesdirektion Dresden - Abteilung Arbeitsschutz und die Abteilung Infrastruktur und Verkehr, Ref. Raumordnung, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, außerdem die Bauaufsichtsbehörde, die Denkmalschutzbehörde, die Wasserbehörde, die Naturschutzbehörde, die Forstbehörde, die Abfall- und Bodenschutzbehörde, die Abteilung Straßenbau und Verkehr, die Abteilung

Katastrophenschutz und Rettungswesen und die Veterinärbehörde des Landratsamtes sowie die Stadt Neustadt als örtliche Brandschutzbehörde und hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

3. Bewertung der Auswirkungen der geplanten Anlage

Grundlage der notwendigen Ausbreitungsrechnungen für verschiedene Schadstoffe bilden belastbare Aussagen zu Wetterdaten am Standort. Im vorliegenden Fall wurde vom Deutschen Wetterdienst (DWD) eine qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit von Wetterdaten auf den Standort der Legehennenanlage in Langburkersdorf durchgeführt und vorgelegt ("Gutachten zur Übertragung von Windmessdaten auf einen Anlagenstandort - Qualifizierte Prüfung" (QPR)). Das Vorgehen entspricht der TA Luft und ist höchstrichterlich anerkannt. Im Ergebnis des Gutachtens wurden für die Berechnungen die Daten der Messstation Lichtenhain-Mittelndorf verwendet.

Die Emissionsansätze aller Gutachten gehen von maximalen Emissionen (worst case) aus.

3.1 Geruch

Der Mindestabstand nach Nr. 5.4.7.1.TA Luft wird vom Vorhaben nicht unterschritten. Die Anforderungen zur Vorsorge vor schädlichen Umweltwirkungen durch Geruch aufgrund zu geringer Abstände zur Wohnbebauung können als erfüllt angesehen werden.

Zusätzlich wurde mittels Ausbreitungsrechnung nach TA Luft berechnet, dass an der nächst gelegenen Wohnbebauung im Außenbereich die durch die Legehennenanlage verursachten Geruchsemissionen den Wert von 0,02 relativer Geruchsstundenhäufigkeit (2 % der Jahresstunden) nicht überschreiten und damit die Anlage nicht relevant zur Geruchssituation beiträgt.

Im Wohn- und Mischgebiet sind Werte von 0,10 zulässig, im Außenbereich bis 0,25.

3.2 Staub

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass an den im Anlagenumfeld untersuchten Immissionsorten eine anlagenbezogene Staubimmissionskonzentration von $< 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und eine anlagenbezogene Staubdeposition von $< 10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ unterschritten wird. Die anlagenbezogenen Immissionsbeiträge liegen damit unterhalb der Schwellenwerte der TA Luft (4.2.2 a und 4.3.2 a), die die jeweilige Irrelevanzgrenze für die genannten Kenngrößen markieren.

3.3 Bioaerosole

Durch die Antragstellerin wurde eine Bioaerosolbewertung nach dem derzeitigen fachlichen Stand der Methodik durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Bewertung wurden an den untersuchten, repräsentativen Immissionsorten eine Immissionskonzentrationszunahme (Jahresmittel) von maximal 18-16 KBE/ m^3 an Gesamtbakterien, weniger als 1 KBE/ m^3 an Gesamtpilzen und weniger als 0,1 ng/ m^3 an Endotoxinen prognostiziert.

Unter Einbeziehung der Vorbelastung durch die vorhandene Milchviehanlage ist die Gesamtbakterienzahl an den Immissionsorten geringer als jeder spezielle leitparameterbezogene Orientierungswert (240 KBE/ m^3). Dem Schutz- und Vorsorgekriterium nach TA Luft ist damit ausreichend Rechnung getragen.

3.4 Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition

Weder für die betrachteten Biotope noch für den nahegelegenen Wald wurde eine Ammoniakimmissionskonzentration von $> 1 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ prognostiziert. Damit sind die nach Anhang 1 TA Luft zulässigen Zusatzbelastungen von $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ sicher unterschritten. Anhaltspunkte auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak liegen demzufolge nicht vor.

Sowohl für die umliegenden Biotope als auch für die Waldflächen wurden N-Depositionen prognostiziert, die unterhalb der Bagatellschwelle (Abschneidekriterium von 5 kg

Stickstoffdeposition/ha/a) liegen, so dass weitere Berechnungen entfallen und Anhaltspunkte für die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch N-Deposition nicht gegeben sind.

3.4. Geräusche

Im Ergebnis einer überschlägigen Schallausbreitungsrechnung nach Anhang 2.4.3 der TA Lärm wurde festgestellt, dass der errechnete Mittelungspegel bei maximal möglichem Betrieb der Legehennenanlage an den repräsentativ beurteilten Immissionsorten die in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete tags und nachts um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Damit trägt die Anlage nicht relevant zur Immissionssituation bei.

3.5 Artenschutz

Zur Abklärung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens (saP Stand 16.03.2011) vorgenommen. Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf folgenden Artengruppen: streng geschützte Säugetierarten, europäische Vogelarten, Amphibien und Reptilien.

Im Ergebnis sind mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu erwarten.

3.6 Eingriff/Ausgleich

Auf Grundlage der vorgelegten Eingriffs-Ausgleichs-Planung i. V. m. den Nebenbestimmungen des Bescheides ist eine vollständige und zeitnahe Kompensation gesichert.

3.7 FFH-Gebiete

Die Zusatzbelastung für den der Anlage relevant betroffenen, nahe gelegenen Lebensraumtyp Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0*) des FFH-Gebietes „Laubwälder am Unger“ wurde mit 1,0 kg bis \leq 1,5 kg Stickstoff pro Jahr berechnet (Hintergrundbelastung 29 kg N/ha), Diese beträgt mehr als 3 % des critical load-Wertes für den Lebensraumtyp (24 kg N/ha), liegt damit über der Irrelevanzgrenze und bedurfte weitergehender Untersuchungen.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde in Verbindung mit weiteren Schutzmaßnahmen die Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen.

3.8 Boden und Grundwasser

Die Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind im Antrag beschrieben und wurden bewertet. Mit den erlassenen Nebenbestimmungen sind auch hier schädliche Einwirkungen ausgeschlossen.

4. Ergebnis des Verfahrens

- Nach § 6 BImSchG musste die Behörde die beantragte Genehmigung erteilen, da die Voraussetzungen vorlagen. Das Landratsamt hatte hierbei kein Ermessen.
- Wie unter Pkt. 3 ausführlich dargestellt, wurden alle Belange umfassend begutachtet und geprüft. Insbesondere lagen zweifelsfrei auch alle Voraussetzungen vor, die dem Schutz der Bevölkerung dienen.
- In diesem Rahmen war anhand der Prüfergebnisse auch festzustellen, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, da durch die geplante Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.
- Das nicht erteilte Einvernehmen der Gemeinde war zu ersetzen, da für den Standort eine ausreichende Erschließung an die Staatsstraße gesichert ist und keine sonstigen Belange entgegenstanden.

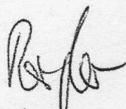
5. Bewertung

1. Das Genehmigungsverfahren wurde auf gültiger Rechtsgrundlage sachgerecht, umfassend und vollständig durchgeführt. Aus der Chronologie ergibt sich, dass die Prüfung sehr gewissenhaft erfolgte und vom Antragsteller über einen erheblichen Zeitraum Unterlagen abgefordert wurden, die die Genehmigungsfähigkeit in allen Einzelfragen nachweisen mussten. Weder der Antrag noch der Bescheid weisen die in der Petition angesprochenen „großen Lücken“ auf.
2. In das Ergebnis des Verfahrens sind auch alle Bedenken, Daten und Meinungen von Anwohnern eingeflossen, die die Behörde schriftlich erreichten bzw. in persönlichen Gesprächen, u. a. am Rande der Akteneinsicht nach UIG, übermittelt wurden. Außerdem wurden direkt an die Behörde gerichtete Schreiben/Unterschriftensammlungen zeitnah geprüft und umfassend beantwortet.
3. Seitens des Investors bestand auf Initiative des Landratsamtes im Januar 2014 die Bereitschaft, die Bedenken der betroffenen Anwohner gemeinsam mit dem begleitenden Ingenieurbüro zu besprechen. Er bot den Anwohnern die Möglichkeit der Erörterung des geplanten Vorhabens und die Besichtigung einer Vergleichsanlage an. Dies hat die Bürgerinitiative abgelehnt.
4. Mit der vom Antragsteller beantragten Bekanntmachung des Vorhabens war es den Gegnern des Vorhabens möglich, Einsicht in den Bescheid zu nehmen und durch Einlegung eines Widerspruches die Entscheidung zeitnah nach Genehmigungserteilung überprüfen zu lassen.
5. Gegenwärtig werden sowohl der Widerspruch des Antragstellers als auch die Widersprüche der Stadt Neustadt und weitere 63 anhängige Drittwidersprüche im Landratsamt geprüft. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor. Gegenwärtig erfolgt Akteneinsicht durch die Widerspruchsführer und es gehen Begründungen ein. Das Landratsamt wird diese Widersprüche sehr sorgfältig prüfen.
6. Zu keinem Zeitpunkt hat es im Verfahren eine Beeinflussung der Anwohner, Drohungen der Behörde oder sonstige unsachliche Äußerungen gegeben. Die Behörde war mit großem Einsatz stets bemüht, den Bedenken Rechnung zu tragen und den Bürgern den Zugang zu den Informationen zu erleichtern.
7. Widerspruchsverfahren sind nach dem SächsVwKG kostenpflichtige Amtshandlungen, soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann, die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 11 SächsVwKG. Über die Kosten und deren Höhe kann erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens anhand des Verwaltungsaufwandes entschieden werden.

In diesem Verfahren gab es insgesamt eine telefonische Anfrage eines Widerspruchsführers nach den Kosten im Widerspruchsverfahren, die ordnungsgemäß beantwortet wurde.

Im Ergebnis kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Erstellt:



Forgber
Referatsleiterin

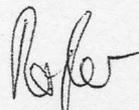
Anlage 3

Chronologie der wesentlichen Verfahrensschritte im durchgeführten Genehmigungsverfahren

- 16.12.2009 Antragskonferenz/Vorgespräche
- 17.03.2011** Antragseingang beim Landratsamt (LRA)
- 28.03.2011 1. Beteiligung aller Behörden und Träger öffentlicher Belange
- 16.06.2011 Mitteilung des LRA zur nicht ausreichenden verkehrsrechtlichen Erschließung des Anlagengrundstückes (wiederholt am 14.07.2011) – Genehmigungshindernis
- 13.10.2011 Einreichung von Unterlagen für geänderte Erschließung
- 27.12.2011 erneute Änderung der Variante der Zuwegung durch Antragsteller
- 01.02.2012 Zustimmung seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr zur geänderten Verkehrserschließung des Anlagenstandortes
- 05.03.2012 Beratung mit Antragsteller zu den Nachforderungen aus der 1. Trägerbeteiligung
- 13.03.2012 Mitteilung der 1. Nachforderungen an Antragsteller
- 25.07.2012 Einreichung der 1. Nachlieferungen in einer überarbeiteten Fassung des Genehmigungsantrages durch den Antragsteller
- 02.08.2012 2. Behördenbeteiligung
- 23.08.2012 Mitteilung des LRA hinsichtlich Widersprüche/Unstimmigkeiten im Antrag
- 10.09.2012 2. Nachforderungen an den Antragsteller
- 08.11.2012 Eingang der 2. Nachlieferungen
- 19.11.2012 3. Behördenbeteiligung
- 23.01.2013 erneute Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Neustadt wegen der nicht ausreichenden Erschließung (schlechter baulicher Zustand der Brücke über den Langburkersdorfer Bach)
- 11.12.2013 3. Nachforderungen an den Antragsteller, ergänzt am 10.01.2013
- 22.02.2013 Einreichung der 3. Nachlieferungen durch Antragsteller,
- 26.02.2013 4. Behördenbeteiligung am durch LRA
- 22.03.2013 Feststellung der unteren Naturschutzbehörde zur Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Lebensraumtypes 91E0* (Erlen-Eschenwald) des FFH-Gebietes „Laubwälder am Unger“
- 25.03.2013 4. Nachforderung zur Einreichung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung an den Antragsteller
- 13.05.2013 Einreichung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (4. Nachlieferung) durch Antragsteller
- 22.05.2013 5. Trägerbeteiligung
- 17.06.2013 5. Nachforderung an den Antragsteller, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht ausreichend, Forderung zur Überarbeitung,
- 09.07.2013 5. Nachlieferung Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durch Antragsteller
- 09.07.2013 6. Behördenbeteiligung
- 05.08.2013 6. Nachforderung hinsichtlich der gutachterlichen Bewertung der Bioaerosole
- 14.08.2013 Erwiderung des Antragstellers: ein Bioaerosolgutachten ist aus seiner Sicht nicht erforderlich
- 22.08.2013 Schreiben des vom Antragsteller vertretenden Rechtsanwaltes Dombert Rechtsanwälte zum v. g. Sachverhalt
- 02.09.2013 Schreiben des LRA an Dombert Rechtsanwälte, dass an der Forderung zur Vorlage eines Bioaerosolgutachtens im Genehmigungsverfahren festgehalten wird (vorher fachlich nochmals geprüft unter Einbeziehung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie)
- 11.09.2013 6. Nachlieferung – Bioaerosolgutachten
- 12.09.2013 7. Behördenbeteiligung

- 23.09.2013 Forderung zur Überarbeitung des Bioaerosolgutachtens
- 07.10.2013 7. Nachlieferung - überarbeitetes Bioaerosolgutachten
- 02.10.2013 8. Behördenbeteiligung
- 17.10.2013** Mitteilung der Vollständigkeit der Antragsantragsunterlagen an den Antragsteller (Beginn der Entscheidungsfrist – 3 Monate)
- 21.10.2013 Anhörung gemäß § 71 Abs. 4 SächsBO zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens an die Stadt Neustadt
- 21.11.2013 Eingang des Schreibens mit Bedenken, Anfragen und Forderungen der Bürger von Langburkersdorf
- 22.11.2013 Eingang der Stellungnahme der Stadt Neustadt zur Ersetzung des Einvernehmens, Stadt bleibt bei ihrer Entscheidung und trägt weitere bereits durch die Bürger vorgebrachte Bedenken vor.
- 16.12.2013 Übergabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme im Auftrag der Anwohner von Langburkersdorf durch die Stadt Neustadt an das LRA
- 18.12.2013 Übergabe der naturschutzfachlichen Stellungnahme an den Antragsteller zur nochmaligen Prüfung
- 19.12.2013** Mitteilung an den Antragsteller zur Verlängerung der Entscheidungsfrist über den Antrag um weitere 3 Monate, da umfangreiche weitere Prüfungen hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken von Anwohner, der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens und mehrerer Auskunftersuchen nach UIG notwendig sind
- 28.02.2014 Übergabe von Unterlagen des Antragstellers zur Auseinandersetzung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme
- 04.03.2014 Prüfung und Ergänzung der abschließenden Stellungnahmen unter Berücksichtigung und Einbeziehung der schriftlich geäußerten Bedenken der Anwohner und der Unterlagen des Antragstellers
- 05.03.2014** Öffentliche Bekanntmachung im Landkreisboten und im Internet des Landkreises über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls für das beantragte Vorhaben: keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- 15.04.2014** Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenanlage
- 16.04.2014 Zustellung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides an die Stadt Neustadt
- 12.05.2014 Eingang des Widerspruchs der Stadt Neustadt, vertreten durch BAUMANN Rechtsanwälte
- 12.05.2014 Eingang Widerspruch des Antragstellers, vertreten durch Dombert Rechtsanwälte, und Beantragung der öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 21a der 9. BImSchV
- 11.06.2014 Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
- 12.06.2014 bis 26.06.2014 Öffentliche Auslegung des Genehmigungsbescheides im Landratsamt und in der Stadt Neustadt in Sachsen
- seither Eingang von 67 Drittwidersprüchen (darunter neben Privatpersonen BUND, Evangelischer Schulverein Sächsische Schweiz e. V., Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neustadt sowie Grenzland Moddemann GmbH), 4 Widersprüche wurden zwischenzeitlich zurückgezogen
- derzeit Akteneinsicht, Eingang Widerspruchs begründungen und inhaltliche Prüfung der Widersprüche

erstellt:



Forgber
Referatsleiterin